

Große Anfrage

**der Abgeordneten Fischer (Frankfurt), Schily, Frau Nickels, Frau Reetz
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Lage und Forderungen der Sinti, Roma und verwandte Gruppen

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Anerkennung des Völkermordes

- a) Ergibt sich für die Bundesregierung aus ihrer im März 1982 vorgenommenen Anerkennung des NS-Völkermordes an Sinti und Roma in Europa dieselbe Verantwortung, wie gegenüber dem Jüdischen Volk, demgegenüber die Bundesregierung den Völkermord 1948 anerkannte?
- b) Was kann die Bundesregierung tun, um das drei Jahrzehnte dauernde Versäumnis der verspäteten Anerkennung des Völkermordes und die damit verbundenen Folgen aufzuarbeiten?
- c) In welcher Form und in welchem Umfang will die Bundesregierung die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma insbesondere während des „Dritten Reiches“ in dem in Bonn geplanten „Haus der Geschichte“ dokumentieren, nachdem auf das Schicksal dieser Volksgruppe in KZ-Gedenkstätten und anderen Orten so gut wie nicht verwiesen wurde?

2. Wiedergutmachung

- a) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die regelmäßigen Benachteiligungen von Sinti und Roma in der Praxis der Wiedergutmachung nach dem BEG auszugleichen, die durch die routinemäßige Zusammenarbeit zwischen Wiedergutmachungsbehörden und der Landfahrerzentrale des Bayerischen Landeskriminalamtes und ähnliche Einrichtungen entstehen, in denen ehemalige Mitarbeiter von NS-Verfolgungsbehörden Auskünfte über Verfolgungsursachen und -schicksale gaben?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die von den Sozialbehörden geltend gemachten Überleitungsansprüche auf Wiedergutmachungs (nach)-zahlungen für Sinti und Roma?
- c) Sind der Bundesregierung solche Überleitungsansprüche auch bei anderen Verfolgten Gruppen, insbesondere der jüdischen Minderheit, bekannt?

- d) Hält die Bundesregierung die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 (Härtefonds), die in der Praxis bei Sinti und Roma zu erheblichen Benachteiligungen führen, für Sinn und Zweck des Fonds angemessen?
- e) Wie sieht die Bundesregierung sichergestellt, daß bei Anträgen nach dem Härtefonds für die Betroffenen die Rechtsgleichheit sichergestellt ist?
- f) Warum werden die Mittel für nichtjüdische Verfolgte nicht – ebenso wie die für jüdische Verfolgte – durch deren eigene Organisationen verwaltet?
- g) Können Verfolgte, die aus formellen Gründen aufgrund der Richtlinien für den Härtefonds (§ 2) keinen Anspruch auf eine Kapitalzahlung haben, in besonderen Ausnahmefällen, in denen außergewöhnliche Härten vorliegen, Mittel aus dem Sonderfonds (Wiedergutmachungsdispositions-Fonds) erhalten?
- h) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in der Praxis Antragssteller für eine Kapitalentschädigung nach den Richtlinien mit der Begründung abgelehnt werden, es sei in der Vergangenheit bereits einmal ein Antrag nach dem BEG gestellt worden, obwohl die Antragstellung allein auch nach den Richtlinien keinen hinreichenden Grund für eine Ablehnung darstellen kann?
- i) Wie beurteilt die Bundesregierung Ablehnungen von Anträgen nach Mitteln aus dem Härtefonds, wenn die Antragsteller früher einmal geringe Entschädigungszahlungen (zum Teil unter 50 DM) erhalten haben, obwohl sie ein schweres Verfolgungsschicksal erlitten hatten?

3. NS-„Zigeuner“-Akten

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, von welchen Behörden die „Zigeuner“-Akten des NS-„Rassehygieneinstituts“ in welchen Zeiträumen zu welchen Zwecken nach 1945 weiterverwendet wurden?
- b) In welcher Höhe finanzierte die Bundesregierung von 1963 an die Arbeit von Dr. Herman Arnold in Landau/Pfalz, mit der er die „Zigeuner“-Akten des NS-„Rassehygieneinstituts“ auswertete?
- c) War der Bundesregierung bekannt, daß es sich bei diesen Akten um die Planungsunterlagen des NS-Völkermordprogramms an Sinti und Roma handelte?
- d) Zu welchen Ergebnissen führte diese Auswertungsarbeit, und warum wurde sie bei Dr. Arnold in Auftrag gegeben?
- e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Dr. Arnold schon 1958 in seinem vom Bundesinnenministerium herausge-

gebenen Buch ein äußerst fragwürdiges Verhältnis zur NS-Rassenlehre zum Ausdruck gebracht hat?

- f) Was veranlaßte die Bundesregierung nicht spätestens im Jahre 1963 gegenüber Dr. Arnold den Besitzanspruch auf diese NS-Akten einer Reichsbehörde geltend zu machen?
- g) Seit wann wußte die Bundesregierung, daß Dr. Arnold im Besitz dieser „Zigeuner“-Akten des NS-„Rassehygieneinstituts“ war?
- h) Hat die Bundesregierung mit geeigneten Maßnahmen nachgeprüft, ob die vom Bayerischen Landeskriminalamt an Dr. Arnold in mehreren Lieferungen übergebenen NS-„Zigeuner“-Akten aus dem „Rassehygieneinstitut“ im September 1981 vollständig im Bundesarchiv in Koblenz eintrafen?
- i) Über welchen Bestand an NS-„Zigeuner“-Akten aus dem „Rassehygieneinstitut“ und anderen Reichsbehörden verfügt das Bundesarchiv heute genau?
- j) Wie erklärt sich die Bundesregierung den Umstand, wonach einerseits laut Auskunft des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mehrere Hinweise belegen, daß sowohl das Bayerische Landeskriminalamt als auch Dr. Arnold im Besitz von „Rasse-diagnostischen Gutachten“ aus dem NS – „Rassehygieneinstitut“ waren und wonach andererseits die Sammlung dieser „Gutachten“ im Bundesarchiv fehlen?
- k) Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens beim Reichssicherheitshauptamt von 1938 bis 1945 insgesamt 19 regionale Zigeunerleitstellen von München bis Hamburg direkt unterstanden und daß die dort im Rahmen von Himmlers Grunderlaß vom Dezember 1938 angelegten Personenakten nach 1945 von den Polizeibehörden der Länder für die „Zigeunerbekämpfung“ weiterverwendet und vom Bundesarchiv oder anderen Archiven im Gegensatz zu den NS-Akten der Judenverfolgung bis heute nicht übernommen wurden?
- l) Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht diesen Umgang von Behörden der Bundesrepublik Deutschland mit Aktenmaterial, daß der Vorbereitung und Durchführung des NS-Völkermords an Sinti und Roma diene, und welche Konsequenzen zog sie im einzelnen daraus?

4. Bundeskriminalamt

- a) Treffen Hinweise des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu, wonach im Laufe der sechziger Jahre parallel zur Auflösung der Landfahrerzentrale beim Bayerischen Landeskriminalamt die Funktion einer zentralen Auskunfts- und Erfassungsstelle für Landfahrer (synonym für „Zigeuner“) vom Bundeskriminalamt nach seiner Aufgabenbestimmung in § 1 BKA-Gesetz übernommen worden sei?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung die „Zigeuner“-feindlichen Veröffentlichungen des BKA seit den fünfziger Jahren, insbe-

sondere den Leitfaden für Kriminalbeamte aus dem Jahre 1967, der sich in der Quellenangabe auf ein NS-Werk von 1936 bezieht?

- c) Sieht die Bundesregierung darin den Geist der NS-Rassenideologie über Sinti und Roma wiedergegeben?
- d) Kann die Bundesregierung alle „Zigeuner“-feindlichen, vom BKA herausgegebenen und für den behördlichen Leserkreis bestimmten Publikationen mit genauem Titel und Erscheinungsjahr aufzählen und die jeweilige Gesamtauflage beziffern, einschließlich der Landfahrer-Sonderausgaben des Bundeskriminalblattes und der deliktbezogenen Sonderausgaben dieses Blattes, in die ausschließlich Angehörige der Roma-Volksgruppe aufgenommen wurden?
- e) Wie gedenkt die Bundesregierung angesichts ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den Sinti und Roma die durch den Leitfaden für Kriminalbeamte und die anderen Publikationen verbreiteten und so bei Polizei und anderen Behörden manifestierten Vorurteile gegen diese Minderheit einerseits abzubauen, wenn sie andererseits seit Februar 1983 gegenüber dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eine ausführliche Distanzierung vom Leitfaden und ähnlichen Texten des BKA und eine angemessene Ehrenerklärung für Sinti und Roma im Bundeskriminalblatt und in weiteren polizeilichen Publikationen ablehnt und statt dessen die kurze Erklärung ausschließlich gegenüber den Länderinnenministern und Präsidenten der Landeskriminalämter, der Leitfaden sei ungültig, vergriffen und werde nun im BKA nicht mehr verwendet, für absolut ausreichend hält?

5. Diskriminierung

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, daß trotz Streichung der Begriffe „Zigeunername (ZN)“ und „Landfahrer (Ldf)“ Sinti und Roma weiterhin im INPOL System des Bundes und der Länder gesondert erfaßt werden, nämlich unter dem im Mai 1983 neu eingeführten personengebundenen Hinweis „HWAÖ“ (Häufig wechselnder Aufenthaltsort), und hält die Bundesregierung diese Praxis mit dem Grundgesetz und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen für vereinbar?
- b) Vertritt die Bundesregierung weiterhin ihren Standpunkt, daß die besondere Speicherung der ethnischen Zugehörigkeit keine Diskriminierung darstelle, da Anknüpfungspunkt und Zweck dieser Kennzeichnung lediglich sei, der Polizei ein weiteres Identifizierungsmerkmal zur Verfügung zu stellen (Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP, Drucksache 9/2360), obwohl Artikel 3 Abs. 3 GG es ausdrücklich verbietet, ethnische Gesichtspunkte als Differenzierungskriterien für staatliche Maßnahmen heranzuziehen?
- c) Warum entsprechen die Kriterien des „HWAÖ“ voll inhaltlich der bisherigen Definition des „Landfahrers“, obwohl nach Aus-

kunft der Bundesregierung vom 19. Januar 1984 an den Innenausschuß des Deutschen Bundestages der neu eingeführte Begriff „HWAO“ die gestrichenen Merkmale „Zigeunername“ und „Landfahrer“ ausdrücklich nicht ersetze?

- d) Welche besonderen Umstände machen es nach Meinung der Bundesregierung erforderlich, parallel zur Streichung des Begriffes „Landfahrer“ die Kennzeichnung „HWAO“ einzuführen, nachdem die bundesdeutschen Polizeibehörden von 1948 bis 1983 ohne diesen personengebundenen Hinweis auskommen konnten und sie die Begriffe „Landstreicher“, „Stadtstreicher“ und „Personen ohne festen Wohnsitz“ ohnehin gesondert erfassen?

6. *Heimatlose Roma und Stichtagslösung*

- a) Sind der Bundesregierung Empfehlungen des Europarats zur Verbesserung der Lage von Sinti und Roma bekannt [Empfehlungen des Europarats Nr. 563 vom 30. September 1969; Entschließung 76 (75) 13 des Ministerkomitees], welche Maßnahmen wurden aufgrund dieser Empfehlung ergriffen, und sind diese Empfehlungen nach Ansicht der Bundesregierung auch für heimatlose Roma anwendbar?
- b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der zwangsnomadisierenden Roma in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Europa, und sind Informationen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und der internationalen Romani-Union von ca. 1 000 bis 1 500 bzw. 5 000 nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend?
- c) Sind die einschlägigen Empfehlungen des Europarats für diesen Personenkreis zutreffend, und handeln die Behörden der Bundesrepublik Deutschland diesen Empfehlungen entsprechend?
- d) Sind der Bundesregierung asylrelevante Verfolgungstatbestände von Roma-Familien in Jugoslawien und anderen kommunistischen Ländern Osteuropas, z. B. Polen, bekannt?
- e) Hat die Bundesregierung Maßnahmen getroffen oder geplant, um durch eine Stichtagslösung den rechtlosen Status der heimat- und staatenlosen Roma durch die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit zu beenden?
- f) Zu welchen Ergebnissen führten die von der Bundesregierung schon 1982 beabsichtigten Anfragen an andere europäische Länder (vornehmlich Holland und Schweden) nach ihren Erfahrungen bei der Anwendung der Stichtagslösung/Quotenregelung und Einwanderungspolitik für heimat- und staatenlose Roma aus süd- und osteuropäischen Ländern?
- g) Plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern der Europäischen Gemeinschaft die gleichzeitige Einführung einer Stichtagslösung?
- h) Warum führte der Konflikt um die Roma-Familien auf den Kölner Rheinwiesen 1976 auf seiten der Bundesrepublik

Deutschland nicht gleichermaßen zu politischen Konsequenzen wie auf Seiten Hollands, wo damals die Stichtagslösung eingeführt wurde?

7. Ausbildung

- a) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus ihrer Antwort auf die Große Anfrage Drucksache 9/2360 vom 21. Dezember 1982 bezüglich der Ausbildungsförderung für Sinti und Roma insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlung des Europarats gezogen?
- b) Warum besteht von Seiten der Bundesregierung kein weiteres Interesse an der Fortsetzung des 1. Sachverständigengesprächs zum Problem von Sinti und Roma in Bildung und Ausbildung vom Mai 1982, und welche Ergebnisse liegen von diesem Gespräch bisher vor?

8. Minderheitenstatus und Selbsthilfeorganisationen

- a) Zu welchem Ergebnis führte die von der Bundesregierung im März 1982 der Delegation des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma gegebene Zusage, die Forderung nach Anerkennung der ethnischen Minderheit der Sinti und Roma als deutsche Volksgruppe mit eigener Sprache, Kultur, Geschichte und Identität (ähnlich der deutsch-dänischen Minderheit in Südschleswig) prüfen zu wollen?
- b) Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu institutionalisieren und die unter seiner Trägerschaft arbeitende soziale Bundesberatungsstelle in dieses langfristige Förderungsprogramm aufzunehmen?
- c) Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Leistungen des 1982 gegründeten Zentralrats Deutscher Sinti und Roma?
- d) Welche Empfehlung gab die Bundesregierung an die Länder, nach dem Vorbild von Niedersachsen und Hessen, Soziale Beratungsstellen für Sinti und Roma unter der Trägerschaft ihrer Selbsthilfeorganisationen einzurichten, und wie beurteilt die Bundesregierung die Weigerung des Landes Nordrhein-Westfalen, eine solche Einrichtung ebenfalls zu fördern?

Bonn, den 24. September 1984

Fischer (Frankfurt)

Schily

Nickels

Reetz

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

